

stimmter Einwendungen, nicht an und für sich, zulässt (Digesto a.a.O. 1072 rechts al. 1), muss für Art. 505 des schweizerischen ZGB die Angabe des wahren Errichtungsdatums nach wie vor als unerlässlich gelten. Eine bewusste Vor- oder Nachdatierung ist eben nicht Angabe desjenigen Sachverhaltes, der nach dem Sinn dieser Vorschrift anzugeben ist. Im Wechselrecht mögen Gründe bestehen, willkürliche Datierungen gelten zu lassen. Beim Testamente dagegen, das in jedem Fall erst mit dem Tode des Erblassers wirksam wird, kann die nach Ort und Zeit, auf den Tag genau, verlangte Datierung nur dazu vorgeschrieben sein, damit man den wahren Ort und die wahre Zeit der Errichtung daraus ersehe (zutreffend VON HIPPEL, a.a.O. 60, STAUDINGER, a.a.O. S. 748).

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 26. September 1949 bestätigt.

III. OBLIGATIONENRECHT

DROIT DES OBLIGATIONS

50. Urteil der I. Zivilabteilung vom 22. November 1949 i. S. Joss gegen J. Eichmüller A.-G.

Aktiengesellschaft. Erbrechtlicher Uebergang von Namenaktien, Verweigerung der Eintragung; Art. 686 Abs. 4 OR. Gesetzeslücke, Art. 1 Abs. 2 ZGB.

Verweigert die Aktiengesellschaft dem Erben die Eintragung in das Aktienbuch, so kann er ihr eine angemessene Ablösungsfrist ansetzen und bei deren Nichtbeachtung provisorische Eintragung verlangen.

Société anonyme. Acquisition par succession d'actions nominatives, refus de l'inscription sur le registre des actions; art. 686 al. 4 CO. Lacune de la loi, art. 1^{er} al. 2 CC.

Lorsque la société anonyme refuse à l'héritier d'un actionnaire de l'inscrire sur le registre des actions, cet héritier peut fixer à

la société un délai convenable pour que ses actions lui soient reprises, et il peut, si ce délai n'est pas respecté, exiger son inscription provisoire.

Società anonima. Acquisto per successione di azioni nominative, rifiuto dell'iscrizione nel registro delle azioni; art. 686 cp. 4 CO. Lacuna della legge, art. 1 cp. 2 CC.

Quando la società anonima rifiuta all'erede d'un azionista l'iscrizione nel libro delle azioni, questo erede può assegnare alla società un termine adeguato per assumere le azioni e, se questo termine non è ossequiato, può esigere la sua iscrizione provvisoria.

A. — Die J. Eichmüller Aktiengesellschaft mit Sitz in St. Gallen verfügt über ein Grundkapital von Fr. 300,000.—, eingeteilt in 235 auf den Namen lautende Aktien mit einem Nennwert von je Fr. 1000.— und in 260 auf den Namen lautende Aktien mit einem Nennwert von je Fr. 250.—. Nach Art. 8 der Gesellschaftsstatuten ist jede Aktie unabhängig vom Nennwert zur Abgabe einer Stimme berechtigt, darf jedoch kein Aktionär mehr als den sechsten Teil der sämtlichen in der Generalversammlung vertretenen Stimmen auf sich vereinigen. Andererseits bestimmen die Statuten in Art. 4 :

« Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre; die Eintragung ist durch den Verwaltungsrat auf dem Aktien-Titel zu bescheinigen. Zur Eintragung in das Aktienbuch ist ein Ausweis über die formrichtige Übertragung der Aktie erforderlich, wobei die Übertragung durch Übergabe des indossierten Aktien-Titels an den Erwerber erfolgen kann (684 OR). Für jede Übertragung von Aktien ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Der Verwaltungsrat ist berechtigt unter Vorbehalt von Art. 686 Abs. 4 OR die Eintragung ohne Grundangabe zu verweigern. »

B. — Am 11. Oktober 1945 starb Frau M. Eichmüller-Schott. Sie hinterliess 80 Stimmrechtsaktien der Eichmüller A.-G. zu nominell Fr. 250.—, welche an ihre Tochter und einzige Erbin, Frau Alice Joss-Schott, übergingen. Die Gesellschaft anerkannte diese aber nicht als Aktionärin und teilte am 5. Juli 1947 mit, dass der Verwaltungsrat die 80 Aktien für sich beanspruche. Wegen Meinungsverschiedenheiten betreffend die Höhe des Übernahmepreises kam es zum Prozess. Das Urteil des Handelsgerichtes St. Gallen vom 17. Juni 1948, das die von der Gesellschaft

zu zahlende Entschädigung auf Fr. 30,060.— nebst 5 % Zins seit 1. Juli 1947 festsetzte, wurde von Frau Joss mittels staatsrechtlicher Beschwerde und Berufung an das Bundesgericht gezogen. Während die staatsrechtliche Beschwerde durch Nichteintretensentscheid vom 17. November 1948 erledigt ist, blieb die Berufung hängig, da Frau Joss selber deren Sistierung bis zum rechtskräftigen Abschluss des von ihr neu eingeleiteten Verfahrens wünschte.

C. — Mittlerweile hatten nämlich am 3. Juli 1947, 11. Mai und 23. August 1948 Generalversammlungen der Eichmüller A.-G. stattgefunden. Frau Joss, die nicht eingeladen worden war, klagte im Oktober 1948 gegen die Gesellschaft auf Nichtigerklärung der Generalversammlungsbeschlüsse vom 23. August 1948 sowie auf Feststellung, dass ihre 80 Aktien stimmberechtigt seien und sie daher bis zu deren rechtsgültiger Übertragung die Befugnis habe, an den Generalversammlungen der Beklagten teilzunehmen.

Das Handelsgericht des Kantons St. Gallen lehnte diese Begehren mit Urteil vom 1. Juni 1949 ab.

Hiegegen richtet sich die vorliegende Berufung mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage. Die Beklagte schliesst auf Nichteintreten (mangels Präzisierung des Streitwertes) oder auf Bestätigung des kantonalen Entscheides.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Klage geht nicht auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme. Da sie aber die Stimmrechtsausübung für 80 Aktien zu nominell insgesamt Fr. 20,000.— zum Gegenstande hat, darf unbedenklich vorausgesetzt werden, dass ihr Streitwert den Betrag von Fr. 8000.— übersteigt (Art. 36 Abs. 2 OG).

2. — Nach Art. 684 Abs. 1 OR sind Namenaktien übertragbar, « wenn nicht die Statuten etwas anderes bestimmen ». Die Aktiengesellschaft hat somit das Recht,

in ihrer Satzung die Übertragung von Namenaktien zu verbieten oder zu beschränken (vgl. Art. 627 Ziff. 8 OR). In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass derartige Vorkehren unter Umständen von geradezu lebenswichtiger Bedeutung sind. Insbesondere eine Aktiengesellschaft mit spezifisch regionalen oder beruflichen Zielen kann ein sehr erhebliches Interesse daran haben, dass nicht orts- oder berufsfremde, vielleicht sogar mit einem Konkurrenzunternehmen verbundene Aktionäre die Mehrheit erhalten. Eine solche Gefahr besteht nicht nur bei rechtsgeschäftlicher Übertragung, sondern ebenso beim Erbanfall von Aktien. Dieser entzieht sich zwar naturgemäss der Normierung in den Statuten. Jedoch sieht das Gesetz richtigerweise die Möglichkeit einer Ablösung der Erben durch die Gesellschaft vor.

3. — Über die Eigentümer der Namenaktien hat die Gesellschaft laut Art. 685 Abs. 1 OR ein Aktienbuch zu führen. Und gemäss Abs. 4 des Art. 685 OR wird im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Entsprechend liegt das Mittel zur Fernhaltung nicht genehmer Aktionäre von der Gesellschaft in der Verweigerung der Eintragung. Der diesen Vorgang regelnde Art. 686 OR behandelt die beiden erörterten Fälle insofern verschieden, als beim rechtsgeschäftlichen Aktienerwerb aus den in den Statuten genannten Gründen oder, wo die Satzung so bestimmt, ohne Grundangabe und ausserdem wegen Nichtleistung der für nicht voll einbezahlte Aktien geforderten Sicherstellung die Eintragungsverweigerung schlechthin zulässig ist (Abs. 1-3), während bei Aktienerwerb infolge Erbanges keine Sicherstellung verlangt und die Eintragung nur versagt werden darf, wenn Mitglieder der Verwaltung oder einzelne Aktionäre sich bereit finden, die Aktien zum Börsenkurse oder mangels eines solchen zum wirklichen Wert im Zeitpunkte der Anmeldung zur Eintragung zu übernehmen (Abs. 4). Dagegen deutet nichts in der Redaktion des Art. 686 OR auf eine unterschiedliche

Anwendbarkeit des in Art. 685 Abs. 4 OR niedergelegten Grundsatzes. Also muss beim erbrechtlichen Aktienübergang gleich wie beim rechtsgeschäftlichen auch gelten, was in BGE 69 II 316 festgestellt ist, nämlich, dass die Eintragung im Aktienbuch nicht bloss eine Vermutung der Aktionärsenschaft bewirkt, sondern für die Legitimation gegenüber der Gesellschaft ausschliessliche konstitutive Bedeutung hat.

4. — Indessen besteht, wie schon die Expertenkommission für die Beratung des Revisionsentwurfes II zum OR erkannte (vgl. Protokoll S. 292/93), hinsichtlich der Folgen der Eintragsverweigerung ein wesentlicher Unterschied. Bei rechtsgeschäftlicher Aktienübertragung bleibt der Gesellschaft gegenüber der Veräusserer so lange Aktionär, als nicht an seiner Stelle der Erwerber im Aktienbuch eingetragen ist. Bei Vererbung der Aktien jedoch ist wegen Ablebens des bisher eingetragen gewesenen Eigentümers niemand da, der zur Ausübung jener (nicht vermögensmässigen) Rechte befugt wäre, welche bei Geschäften unter Lebenden weiterhin vom Veräusserer geltend gemacht werden können. Man glaubte, dieser Situation dadurch zu begegnen, dass die Verweigerung der Eintragung im Aktienbuch von der Ablösung des Erben abhängig gemacht wurde. Allein die Bedingung hindert nicht, dass gesellschaftsrechtlich gesehen die vererbten Aktien brach liegen, bis die Übernahme perfekt geworden ist. Das erlaubt möglicherweise den übrigen Aktionären, Beschlüsse zu fassen, die sie nicht fassen könnten, wenn die den Gegenstand der Vererbung bildenden Aktien stimmberechtigt wären. Die Verwaltung hat es sogar in der Hand, die Übernahme der Aktien, namentlich wenn ein Streit über deren Bewertung hinzutritt, eigens zu verzögern. Oder es kann sich ergeben, dass die gewollte und durchaus gutgläubig zugesagte Ablösung sich hinterher doch als undurchführbar erweist. Derartige Konsequenzen liegen zweifellos nicht im Sinne des Gesetzes. Das System des Art. 686 Abs. 4 OR weist somit

offensichtlich eine Lücke auf, die vom Richter geschlossen werden muss (Art. 1 Abs. 2 ZGB).

Dem Erben bis nach vollzogener Ablösung einfach die Rechtsstellung des Erblassers zuzuerkennen, wie die Klägerin vorschlägt, geht nicht an, weil so das mit der Vinkulierung von Namenaktien angestrebte und gesetzlich geschützte Hauptziel, d.h. die Nichtzulassung unerwünschter Aktionäre, gerade vereitelt würde. Aus dem nämlichen Grunde verbietet sich, für die einstweilige Wahrnehmung der Aktionärrechte in analoger Anwendung von Art. 393 ZGB einen Beistand heranzuziehen. Dieser hätte ja von Amtes wegen im Interesse des Erben zu handeln, sodass wiederum die Eintragungsverweigerung illusorisch wäre. Art. 686 Abs. 4 OR ist aufgestellt im Interesse der Gesellschaft, so wie der Verwaltungsrat es versteht. Der Gesellschaft muss daher grundsätzlich die Möglichkeit gewahrt werden, einen als Aktionär nicht genehmen Erben von jeder direkten oder indirekten Einflussnahme auf ihre Geschicke abzuhalten. Mit Rücksicht darauf ist die Lösung in einer Verkürzung des Zwischenstadiums auf die unvermeidliche Minimaldauer zu suchen. Dem Erben ist das Recht einzuräumen, der Gesellschaft eine angemessene Ablösungsfrist zu setzen und bei deren Nichtbeachtung die provisorische Eintragung im Aktienbuch zu verlangen, bzw. eine dahingehende richterliche Verfügung zu erwirken. Antwortet die Gesellschaft abschlägig, so kann die Eintragung ohnehin nicht länger verweigert werden. Erklären sich aber Mitglieder der Verwaltung oder einzelne Aktionäre zur Übernahme der Aktien bereit, dann steht, falls die Bewertung Schwierigkeiten verursachen sollte, einer sofortigen provisorischen Eintragung der Ansprecher gegen Sicherstellung des Erben nichts im Wege.

5. — Hier kann nun allerdings das dargelegte Verfahren nicht Platz greifen. Denn es ist dafür kein Raum mehr, nachdem der Verwaltungsrat der Beklagten, wenn auch unverhältnismässig spät, den Willen zur Übernahme

der fraglichen Aktien bekundet und die Klägerin sich in eine gerichtliche Auseinandersetzung über die Bemessung der Entschädigung eingelassen hat. Auch der Hinweis der Klägerin darauf, dass sie zu einer früheren Generalversammlung vom 8. August 1946 eingeladen wurde, ist unbehelflich. Die Einladung als solche vermag die fehlende Eintragung im Aktienbuch nicht zu ersetzen. Sie hätte sich höchstens als ein auf Anerkennung der Klägerin als Aktionärin weisendes konkludentes Verhalten der Beklagten auslegen lassen (vgl. das Urteil der I. Zivilabteilung vom 26. November 1941 i. S. Zubler c. S. A. Machine addizionatrici e classificatrici Powers). So aber wurde sie damals von der Klägerin selber nicht aufgefasst. Und heute jene Folgerung zu ziehen ist nach allem, was sich mittlerweile ereignet hat, erst recht ausgeschlossen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Juni 1949 wird bestätigt.

Vgl. auch Nr. 48, 53. — Voir aussi nos 48, 53.

IV. URHEBERRECHT

DROIT D'AUTEUR

51. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 22. November 1949 i. S. P. Bruckmann und Söhne gegen Kreis & Co. und Calderoni Fratelli S. A.

Verhältnis des MMG zum URG ; Abgrenzung des Anwendungsbereiches der beiden Gesetze.

Rapports entre la LDMI et la LDA. Champ d'application des deux lois.

Relazione tra la legge federale sui disegni e modelli industriali (LDMI) e la legge federale concernente il diritto d'autore sulle opere letterarie e artistiche (LDA). Campo di applicazione delle due leggi.

Vor mehr als 20 Jahren liess die Klägerin ein Besteckmodell entwerfen und unter Fabriknummer 6651 herstellen. Es ist so gestaltet, dass der nach hinten sich verbreiternde Stiel der einzelnen Essgeräte vorderseitig über ca. 3/5 der Gesamtbreite eine erhöhte, parallel zum Rand geradlinig verlaufende und flach gehaltene Mittelpartie aufweist, die in einer wiederum geradlinig begrenzten leichten Aufwölbung endet und der bei Löffel und Gabel auf der Rückseite eine durchgehende Kehlung entspricht. Dieses Modell brachte die Klägerin unter dem Namen « Schwaben » teils in Reinsilber teils versilbert in den Handel. Es wurde auch in der Schweiz mit Erfolg verkauft. Jedoch unterblieb eine Hinterlegung beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum.

Die S.A. Calderoni Fratelli in Italien (Litisdennunziatin der Beklagten) fabriziert, angeblich schon seit 1931, unter ihrer Nummer 1900 ein dem Modell « Schwaben » sehr ähnliches Besteck. Es wurde in der Schweiz offenbar nicht vor 1948 vertrieben. Damals brachte die Beklagte das italienische Modell Nummer 1900 auf den Markt, und zwar